

Familientreff Kunkelhaus e.V.



Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung beinhaltet die Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung, die nicht in der Satzung geregelt werden.

Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung zur Satzung des Familientreffs Kunkelhaus e.V. vom 01.03.1993 wird vom Vorstand einstimmig beschlossen. Diese Geschäftsordnung wurde einstimmig geändert.

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie aus der Mitte des Vorstandes beantragt, nach Bekanntgabe in der Tagesordnung veröffentlicht und nach Beratung im Vorstand einstimmig beschlossen worden sind.

Jahresbeitrag:

Der Jahresmitgliedschaftsbeitrag beträgt laut Beschluss vom 12. Juni 2013 ab 01. Januar 2014 einmal 25,00 €. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird er vom Verein 1mal pro Jahr im 1. Kalenderhalbjahr abgebucht. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist der Beitrag vier (4) Wochen nach Beitritt fällig.

Vorstandssitzungen:

Die Tagesordnung einer jeden Vorstandssitzung ist bis zur Fragestunde öffentlich. Besucher haben – mit Ausnahme der Fragestunde – kein Rede- und Abstimmungsrecht.

Das Protokoll einer jeden Vorstandssitzung wird innerhalb einer Woche nach der Vorstandssitzung für zwei (2) Wochen in Auszügen am Schwarzen Brett ausgehängt.

Jedermann kann in der Fragestunde Anträge ein- und, sofern bereits entscheidungsreif, zur Abstimmung bringen.

Jedes Mitglied kann Tagesordnungspunkte für die nächstfolgende Vorstandssitzung an ein Vorstandsmitglied herantragen.

Anzahl, Ort, Datum und Uhrzeit der Vorstandssitzungen wird vom Vorstand bestimmt.

Familientreff Kunkelhaus e.V.



Wahlen:

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen einberufen. Alle Mitglieder des Vereins müssen über Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung schriftlich unterrichtet werden (§ 11 der Satzung).

Ort, Zeit und Datum der Mitgliederversammlung werden rechtzeitig am Schwarzen Brett im Kunkelhaus und in den Öffentlichkeitsorganen des Vereins veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen.

In dieser Sitzung ist die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 20 Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist jedoch in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Wahlen werden von einem/einer Wahlleiter/in durchgeführt. Wahlleiter/in ist, wer sich in der Mitgliederversammlung hierfür zur Verfügung stellt, wobei er/sie nicht wählbar ist und auch nicht an den Abstimmungen teilnehmen kann.

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er stellt die Wahlfähigkeit der Kandidaten fest. Er stellt das Wahlergebnis fest. Er nimmt die Erklärung über die Annahme der Wahl an.

Wahlfähig in den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 9 der Satzung).

Die Kandidaten werden in der Mitgliederversammlung aus derselben vorgeschlagen, wobei auch ein eigenes Vorschlagsrecht besteht. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Vorschlagsrecht. Bei Verhinderung kann die Kandidatur auch schriftlich dem Wahlleiter übermittelt werden.

Sollte kein/e Kandidat/in für den 1. Vorsitz zur Wahl stehen, dann ist das Amt des/der 1. Vorsitzenden von dem/der bisherigen Amtsinhaber/in für 3 Monate kommissarisch weiterzuführen. Zum Ablauf dieser Frist ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des/der 1. Vorsitzenden erneut durchzuführen ist. Sollte auch in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein/e 1. Vorsitzender/e gewählt werden, dann wird der/die 1. Vorsitzende vom Amtsgericht bestellt.

Die Wahlen finden geheim statt, sofern ein Mitglied dies beantragt hat. Andernfalls wird durch Handzeichen gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl in der gleichen Sitzung statt.

Die Gewählten haben dem Wahlleiter unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Wird gegen die Wahlvorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen, so kann innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch gegen die Wahl bei der/dem 1. Vorsitzenden eingelegt werden. Nach Zustellung des Einspruches bei der/dem 1. Vorsitzenden muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen eine Vorstandssitzung

Familientreff Kunkelhaus e.V.



einberufen werden, in der über den Einspruch verhandelt wird. Über den Einspruch muss einstimmig abgestimmt werden, wobei das Vorstandsmitglied dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt ist.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, erlischt das Vorstandsmandat, und es ist eine Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig, wobei diese innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Freiwerden des Amtes einberufen werden muss. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes dauert ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Amtsinhaber schriftlich seinen Rücktritt erklärt bzw. gegen die Grundprinzipien der Satzung des Vereins verstößt (siehe § 4 der Satzung). Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit ist die Neuwahl dieser Ämter in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig, wobei diese innerhalb von acht (8) Wochen nach dem Freiwerden des Amtes einberufen werden muss, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand definiert und in einer Stellenbeschreibung im Kunkelhaus ausgelegt.

Arbeitsgruppen:

Neben den Vorstandsmitgliedern werden in der Mitgliederversammlung die Mitarbeiter/innen der Arbeitsgruppen benannt.

Mitarbeiter/in in einer Arbeitsgruppe kann jedes Mitglied werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe wird durch Aufruf festgelegt.

Die Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe werden für ein (1) Jahr bestimmt. Ein Wechsel der personellen Besetzung einer Arbeitsgruppe innerhalb des Jahres muss dem Vorstand vom Ansprechpartner der Arbeitsgruppe mitgeteilt werden.

Reinigung:

Hinsichtlich der Reinigung des Vereinshauses/-gartens wird darauf hingewiesen, dass die Räume nach Ende jeder Veranstaltung besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen sind. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass der entstandene Biomüll nach jeder Veranstaltung in die dafür vorgesehene Tonne eingeworfen wird. Weiterhin ist das Geschirr in die Spülmaschine einzuräumen bzw. von Hand zusätzlich zu spülen, wenn die Spülmaschine schon voll ist.

Familientreff Kunkelhaus e.V.



Hausordnung:

Hinsichtlich der Regeln im Vereinshaus Schlachthausstraße 6 in Überlingen wird auf die Hausordnung verwiesen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Familientreff Kunkelhaus e.V. wird durch schriftlichen Antrag begründet. Es liegen hierfür eigens vorbereitete Formulare im Vereinshaus bereit. Einer ausdrücklichen Entscheidung des Vorstandes über einen Antrag bedarf es nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die auch in der Person des Antragstellers begründet sein können.

Zur Kündigung der Mitgliedschaft siehe auch §§ 4 und 5 der Satzung.

Satzungsänderungen:

Der Antrag auf Änderung der Satzung muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Dieser prüft ihn inhaltlich und entscheidet dann einstimmig. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Satzungsänderung stehen dem Antragsteller die in der Satzung aufgeführten Wege offen. Bei Zustimmung hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 10 der Satzung).

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft und wurde am 12. Juni 2013 geändert.

Magdalena Stoll
(1. Vorsitzende)

Julia Reichert
(2. Vorsitzende)